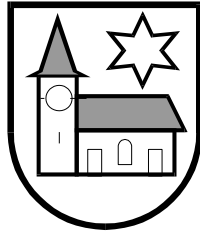


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



Gebührenverordnung

**Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 19. November 2014
Änderung vom 1. Juli 2015**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES

GEGENSTAND.....	2
AUSLAGEN	2
MEHRWERTSTEUER	2
GEBÜHREN NACH AUFWAND	2
INKASSO.....	2
ANHANG 1: GEBÜHREN - TARIF	4
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
EINWOHNERKONTROLLE	4
ORTSPOLIZEIWESEN	4
BAUWESEN	5
BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN	5
BAUKONTROLLE	6 WEITERE
AUFWENDUNGEN	6
ÖLFEUERUNG	6
STEUERWESEN	7
DATENSCHUTZ	7
TAGESSCHULE	7
WERKHOF / FEUERWEHR	7
FRIEDHOF	7
MARKT	8
HUNDETAXE	9
VERSCHIEDENES	9
ANHANG 2: LIEGENSCHAFTSBENÜTZUNG - TARIF	10
BESONDERE BESTIMMUNGEN	11

Art. 1

Gegenstand

¹Ausgehend vom Gebührenreglement werden die Gebühren imTarif gemäss Anhang 1 bemessen.

²Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

³Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen kommunalen Vorschriften sowie nach direkt anwendbaren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2

Auslagen

¹Zuzüglich zu den Gebühren erhebt die Gemeinde Auslagen.

²Als Auslagen im Sinne von Art. 4 des Gebührenreglementes gelten insbesondere:

- a) Porti und Kosten der Telekommunikation, wenn sie erheblich sind bzw. Fr. 5.00 übersteigen;
- b) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen Dritter;
- d) weitere Kosten und Honorare für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

³Ist im Tarif nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet.

⁴Auslagen nach Abs. 2 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie im Tarif nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 3

Mehrwertsteuer

Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für Wegmeistertätigkeit: Aufwandgebühr 0

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

⁵Gestützt auf Art. 8 des Gebührenreglementes setzt der Gemeinderat die Gebühren wie folgt fest:

- a) Aufwandgebühr 0: Fr. 90.00/Stunde
- b) Aufwandgebühr I: Fr. 100.00/Stunde
- c) Aufwandgebühr II: Fr. 150.00/Stunde

Art. 5

Inkasso

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Art. 6

Kostenvorschuss	Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 7 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 8 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 9 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 10 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 11 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
Erlass der Gebühr	Art. 12 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkrafttreten	Art. 13 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2015 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.
Genehmigung	Art. 14 Die Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 11. November 2014 genehmigt. Sie ersetzt die Verordnung vom 12. Dezember 2012.

Gemeinderat Meikirch

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

.....
Kurt Wenger

.....
André Bechler

ANHANG 1

Gebühren-Tarif

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Vormundschaftssachen Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361) Aufwandgebühr II
Erbrecht	Siegelung, Entsigelung Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein, Bescheinigungen und Bestätigungen Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen und Nachforschungen	Fr. 40.00 Fr. 10.00 pro Person Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Einwohnerkontrolle	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
Fremdenkontrolle	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerungsgesuch	Einbürgerungsgesuche allgemein Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II reduziert Gratis
Einbürgerungskurse	Besuch Einbürgerungskurs Sprachstandanalyse Nachprüfung	Fr. 350.00 Fr. 300.00 Fr. 180.00
Bestätigungen	Lebensbescheinigung Bestätigung von Einwohnerdaten auf vorbereiteten Formularen	Fr. 20.00 Fr. 6.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Desinfektionen Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Aufwandgebühr II Gebühren gemäss Art. 29 ff.
---	---	---

	Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Ver-	
	waltungszwang	Aufwandgebühr II
	Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Stellungnahme zu Gesuchen und Kontrollen	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 50.00
	Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	□ befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. -.70
	□ unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. -.40
	Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 250.00
	Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeitszeugnis	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.00
Fundbüro	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 12.00
Waffenerwerbsschein	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	Profilkontrolle	Aufwandgebühr I
	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 40.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr I
	Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr I

Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr I
	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 25.00 pro Gesuch
	Publikation	Fr. 60.00
	Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 60.00
	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr I
	Bauentscheid	Aufwandgebühr I
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 40.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 40.00
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 50.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Prüfung Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr I
	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr I
	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr I
	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr I
	Amtsberichte	Aufwandgebühr I
	Projektänderungen / Verlängerungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung
		gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	Vorzeitige Baubewilligung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung
Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Fr. 60.00
		Aufwandgebühr I
	Baukontrolle	
	Baubeginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)
		Fr. 40.00
	Kontrollen	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme
		Aufwandgebühr I
	Massnahmen	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)
		Aufwandgebühr I
	Weitere Aufwendungen	

Planung	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr I

Ölfeuerung

Ölfeuerungskontrolle	Kontrollen einstufige Brenner	Fr. 70.00
	Kontrollen mehrstufige Brenner	Fr. 90.00

Steuerwesen

Veranlagung	Auszug aus dem Steuerregister an Private Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 12.00 Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 12.00 Aufwandgebühr I

Datenschutz

Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gratis
--	--------

Tagesschule

Tagesschulbesuch	Betreuungsgebühren	Tagesschulverordnung (TSV) (BSG 432.211.2)
	Mittagessen	Fr. 9.00
	Zvieri	Fr. 1.50

Werkhof / Feuerwehr

Fahrzeuge und Spezialgeräte	Für Kommunalfahrzeuge und Geräte ohne Bedienung	Fr. 12.00 bis 180.00
	Bedienung durch Wegmeister	Aufwandgebühr 0
Feuerwehr Einsatzstunden	Einsatzstunden Personal und Materialkosten für Einsätze ausserhalb des Aufgabenbereichs der Feuerwehr	gemäss Aufwand

Tanklöschfahrzeug	Einsatz Tanklöschfahrzeug	Fr. 250.00/Stunde
Toyota	Einsatz Toyota	Fr. 60.00/Stunde
Friedhof		
Bestattung und Allgemeines	Anmeldung und Organisation	
	Einheimische	Gratis
	Auswärtige	Fr. 100.00
Benützung	Einheimische Auswärtige	Gratis
Aufbahrungsraum		Fr. 100.00
Kosten Grabstätten	Einheimische:	
	- Sarg Reihengrab für Erwachsene	Fr. 1250.00
	- Sarg Reihengrab für Kinder	Fr. 750.00
	- Urnen-Nischengrab	Fr. 1000.00
	- Urnen-Reihengrab	Fr. 750.00
	- Familiengrab, Erstbestattung	Fr. 4000.00
	- Familiengrab, Zweitbestattung	Fr. 2000.00
	- Familiengrab, Doppelbestattung	Fr. 6000.00
	- Urnenbeisetzung auf best. Grab	Fr. 200.00
	- Beisetzung auf Gemeinschaftsgrab	Gratis
	- Grab für zu früh geborene Kinder	Gratis
	Auswärtige	
	- Sarg Reihengrab für Erwachsene	Fr. 2500.00
	- Sarg Reihengrab für Kinder	Fr. 1500.00
	- Urnen-Nischengrab	Fr. 2000.00
	- Urnen-Reihengrab	Fr. 1500.00
	- Familiengrab, Erstbestattung	Fr. 8000.00
	- Familiengrab, Zweitbestattung	Fr. 4000.00
	- Familiengrab, Doppelbestattung	Fr. 12000.00
	- Urnenbeisetzung auf best. Grab	Fr. 400.00
	- Beisetzung auf Gemeinschaftsgrab	Fr. 140.00
	- Grab für zu früh geborene Kinder	Fr. 140.00
Graberstellung und Beisetzung	Einheimische	
	- Erwachsene	Gratis
	- Kinder	Gratis
	- Urnen	Gratis
	- Provisorisches, beschriftetes Holzkreuz	Ist privat zu beschaffen
	- Grabumrandung bei Neuanlagen von Gräbern (Verlegen von Trittplatten)	Fr. 200.00
	Auswärtige	
	- Erwachsene	Fr. 1200.00
	- Kinder	Fr. 1000.00
	- Urnen	Fr. 600.00
	- Provisorisches, beschriftetes Holzkreuz	Ist privat zu beschaffen
	- Grabumrandung bei Neuanlagen von Gräbern (Verlegen von Trittplatten)	Fr. 400.00

Unterhalt durch den Friedhofgärtner	Jäten und Schneiden pro Jahr (zahlbar im Voraus)	
	- Urnengräber	Fr. 100.00/Jahr
	- Einzelgräber	Fr. 120.00/Jahr
	- Familiengräber	Fr. 150.00/Jahr
	zusätzlich und freiwillig: Bepflanzung und Unterhalt (zahlbar im Voraus, Grabfonds)	
	=> braucht Antrag der Hinterbliebenen	
	Einheimische und Auswärtige	
	- Urnengräber	Fr. 200.00/Jahr
	- Einzelgräber	Fr. 280.00/Jahr
	- Familiengräber	Fr. 350.00/Jahr

Markt

Standgebühr	Standgebühr	
	bis 4m bis	Fr. 40.00
	5m bis 6m	Fr. 50.00
	bis 7m bis	Fr. 60.00
	8m bis 9m	Fr. 70.00
	bis 10m	Fr. 80.00
	Einheimische erhalten eine Ermässigung	Fr. 90.00 Fr.
		100.00 von
		25 %

Hundetaxe

Hundetaxe	Die Hundetaxe pro Jahr und Hund beträgt	Fr. 120.00
-----------	---	------------

Verschiedenes

Auszüge	Protokollauszüge, Bestätigungen, Auszüge aus Testamenten und Dokumenten:	Fr. 2.00 pro Seite ge
Fotokopien		A4 A3
	Schwarz/weiss (Selbstbedienung)	Fr. -.20 Fr. -.30
	Schwarz/weiss bis 10 Stk. (mit Bedienung)	Fr. 1.00 Fr. 1.10
	Schwarz/weiss ab 11 Stk (mit Bedienung)	Fr. -.30 Fr. -.40
	Schwarz/weiss ab 100 Stk (mit Bedienung)	Fr. -.30 Fr. -.40
	Farbig (Selbstbedienung)	Fr. -.40 Fr. -.50
	Farbig bis 10 Stk. (mit Bedienung)	Fr. 1.20 Fr. 1.30
	Farbig ab 11 Stk (mit Bedienung)	Fr. -.50 Fr. -.60
	Farbig ab 100 Stk (mit Bedienung)	Fr. -.50 Fr. -.60
	Zusatzaufwand für Falten, Schneiden	Aufwandgebühr I
Laminate	Stückpreis	Fr. 4.00
Rechnungsaufwand	Aufwand für Rechnungsstellung anstelle Barzahlung (Kleinbeträge unter Fr. 20.-)	Fr. 5.00
Nachschlagen	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I

Schreiberei	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Auskünfte	Einzelauskunft an Private mit Nachweis eines schützenswerten Interesses	Gratis
	Übrige Einzelauskünfte	Fr. 12.00
	Grundgebühr für Adressbezüger der Gemeinde (Listen) zusätzlich pro Adresse	Fr. 25.00
	Grundgebühr für Adressbezüger auswärts (Listen) zusätzlich pro Adresse	Fr. 60.00 Fr. 1.00
Homepage-Link	Einstellen eines Links auf der Homepage der Gemeinde	Fr. 25.00/Jahr
Gebühreninkasso	Verfügungen Mahnungen	Fr. 80.00 Fr. 20.00

ANHANG 2

Liegenschaftsbenützung - Tarif

Dauerbelegungen, Halbjahres- oder Ganzjahresbenutzungen, Kurse

Alle Schulanlagen und Schulhäuser	Einheimische	Auswärtige
Aula/Musikzimmer Gassacker/MZR Os/aSM/Schulräume etc.	Fr. 100.00	Fr. 600.00 *
Turnhalle und Mehrzweckhalle	Fr. 200.00	Fr. 1'200.00

- Die Gebühr gilt pauschal für 2 Stunden pro Woche, während maximal 38 Wochen/Jahr oder für 4 Stunden pro Woche, während maximal 19 Wochen/Jahr, inklusive Garderoben und Duschenbenützung
- Junioren bis 16 Jahre erhalten einen Rabatt von 50% auf den aufgeführten Tarifen □ Für Abweichungen von dieser Grundregel ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig

Schulküche Gassacker pro Kurstag	Fr. 25.00	Fr. 50.00
Küche Schule Wahlendorf pro Kurstag	Fr. 25.00	Fr. 50.00
Schulräume, Hort etc. pro Kurstag	Fr. 12.00	Fr. 25.00

Einmalige Benutzung von Räumen, Anlagen und Geräten

Alle Schulanlagen und Schulhäuser:	Einheimische	Auswärtige
Schulzimmer	Gratis	Fr. 25.00
Turnhalle/Mehrzweckhalle	Gratis	Fr. 100.00
Turnhalle/Mehrzweckhalle mit Bodenabdeckung	Fr. 150.00	Fr. 220.00
Mehrzweckräume/Werkraum	Gratis	Fr. 60.00
Schulküche/Küche (inklusive Geschirrbenützung)	Fr. 25.00	Fr. 50.00

Duschen und Garderoben zusätzlich pro Person	Gratis	Fr.	2.00
--	--------	-----	------

Meikirch Gassacker:

Aula (für Kurse Auswärtigentarif)	Gratis	Fr.	60.00
Hort	Gratis	Fr.	25.00
Stellwände pro Stück maximal zwei Wochen	Fr.	12.00	Fr. 12.00
Beachsportanlage pro Stunde	Fr.	25.00	Fr. 25.00
Beamer + Leinwand	Fr.	25.00	Fr. 25.00

Gebührentarif für Festanlässe

Mehrzweckhalle Ortschaftswaben mit Küche

- für den ersten Anlass pro Kalenderjahr	Fr.	400.00	Fr.	800.00
- für weitere Anlässe pro Kalenderjahr	Fr.	800.00	Fr.	800.00

Turnhalle Gassacker, Mehrzweckhalle Ortschaftswaben ohne Küche

- für den ersten Anlass pro Kalenderjahr	Fr.	180.00	Fr.	350.00
- für weitere Anlässe pro Kalenderjahr	Fr.	350.00	Fr.	350.00

Mehrzweckräume Ortschaftswaben und Meikirch, altes Schulhaus, Truppenunterkunft, Küche

- pro Anlass (inklusive Geschirrbenützung)	Fr.	60.00	Fr.	120.00
- Aula etc. pro Anlass (Geschirrbenützung nach Aufwand) *	Fr.	50.00	Fr.	100.00

**Änderung vom 01.07.2015*

Benützung Geschirr bei Festanlässen	Fr.
Rotweingläser	0.15
Weissweingläser	0.10
Mineralgläser	0.15
Apérogläser	0.15
Biergläser	0.15
Fleischteller und Suppenteller	0.25
Salatteller	0.20
Dessertschale	0.20
Kaffeetasche mit Unterteller	0.25
Milchkrug	1.00
Kaffeekrug	1.00
Salatschüssel	1.00
Fleischplatte	1.00
Messer	0.25
Suppenlöffel	0.20
Gabel	0.20
Dessertlöffel	0.15
Dessertgabel	0.10

Miete Festtische / Festbänke	Fr.
Festtisch und 2 Bänke klein	8.00
Festtisch und 2 Bänke gross	10.00
Tische aus Mehrzweckhalle (extern)	6.00
Stuhl	-.50

Besondere Bestimmungen

- Als "Einheimische" gelten Vereine mit statutarischem Sitz in der Gemeinde und mit einer für alle Einwohner offenen Mitgliedschaft. Massgebend ist die vom Gemeinderat beschlossene Liste der Bezüger von vollen Vereinsbeiträgen. Einwohner und Einwohnergruppen, die nicht in einem Verein organisiert sind, gelten ebenfalls als "Einheimische", sofern die Räumlichkeiten von mindestens acht Personen regelmässig belegt werden.
- Am Samstag und Sonntag können die Anlagen nur ausnahmsweise belegt werden.
- Bei Benutzung von Räumen zu Erwerbs- oder kommerziellen Zwecken (auch bei Einheimischen) können in jedem Fall Gebühren verlangt werden, die mindestens den Selbstkosten der Gemeinde entsprechen. Der Hauswart beschliesst von Fall zu Fall.
- Dia- und Hellraumprojektoren, Beamer usw. können grundsätzlich nur innerhalb des Schulareals ausgeliehen werden.
- Der Aufwand für Vorbereitung, Durchführung und das Wegräumen und Reinigen sind durch die Veranstalter zu tragen. Die Aufsichtsfunktionen des Hauswartes sind Bestandteil dessen Pflichtenheftes. Die Veranstalter tragen den Aufwand allfälliger Nachreinigungen. Für die Mehrzweckhalle in Ortschaften gelten die zusätzlichen Regelungen laut Benützungsgesuch für Festanlässe.
- Die Benützer verpflichten sich, die Richtlinien über die Benützung der Schulanlagen zu beachten.
- Bei besonderen Verhältnissen kann der Hauswart von der Tarifordnung abweichen. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat endgültig.